

**Gemeinsame Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der
Finanzen, des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und
Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst
zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
(Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO)¹**

erlassen als Artikel 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen
Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für
Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur landesrechtlichen
Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes

Vom 19. Juni 2006

**§ 1
Zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz**

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 und 8 BBiG) sowie der städtischen Hauswirtschaft ist:

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(2) Zuständige Stelle für die Berufsbildung der Patentanwaltsfachangestellten (§ 71 Abs. 4 und 8 BBiG) ist das Staatsministerium der Justiz und für Europa.

(3) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist die Landesdirektion Sachsen.

(4) Zuständige Stelle für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 73 Abs. 2 BBiG) ist für

1. Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
2. die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. die übrigen nicht durch die §§ 71 und 72 BBiG erfassten Berufsbereiche die Landesdirektion Sachsen.

Zuständige Stelle nach den §§ 4 und 6 der [Ausbilder-Eignungsverordnung](#) vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die Landesdirektion Sachsen.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 4 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 BBiG). ²

**§ 1a
Zuständige Stellen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und dem Sächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

§ 1 gilt für die Ausführung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ([Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG](#)) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG](#)) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. ³

§ 2 Zuständige Behörden, Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 3 [BBiG](#) in Verbindung mit § 22b Abs. 5, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 42q Abs. 1 der [Handwerksordnung](#) für die Berufsbildung in Berufen der [Handwerksordnung](#) werden auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 [BBiG](#) für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft ist

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 [BBiG](#) werden übertragen für die Berufsbildung

1. in nichthandwerklichen Gewerbeberufen auf die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat,
2. für die Fachangestellten im Bereich der

(4) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 [BBiG](#) im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. für Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
2. für die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Landesdirektion Sachsen,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Staatsministerium, das die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, und
5. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(5) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, werden die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 2 bis 4 auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Zuständige Behörde nach § 77 Abs. 2 [BBiG](#) und § 43 Abs. 2 Satz 2 der [Handwerksordnung](#) ist das gemäß § 3 für die Berufsbildung zuständige Staatsministerium. ⁴

§ 3 Zuständige oberste Landesbehörden

Zuständige oberste Landesbehörde ist gemäß

1. § 34 Abs. 7 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 1 Satz 2 der [Handwerksordnung](#) für die Berufsbildung in Berufen der [Handwerksordnung](#) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
2. § 40 Abs. 4 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 9 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 [BBiG](#) für die Berufsbildung

§ 4 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer einjährigen beruflichen Grundbildung ist als erstes Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 1 dem jeweiligen Berufsbereich der beruflichen Grundbildung und, soweit die Berufsbereiche in Berufsgruppen untergliedert sind, der Berufsgruppe zugeordnet ist.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule ist als erstes und zweites Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 2 dem jeweiligen Berufsfachschulabschluss zugeordnet ist.

(3) Die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 bedarf eines gemeinsamen Antrags des Auszubildenden und seines Ausbildenden.

§ 5 Ermächtigung der Staatsministerien

Die Staatsregierung überträgt die nachfolgenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 BBiG und § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 der [Handwerksordnung](#) sowie
2. § 43 Abs. 2 Satz 3 BBiG und § 36 Abs. 2 Satz 3 der [Handwerksordnung](#).

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr trifft die Regelungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Staatsministerium durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung. ⁶

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1) ⁷**

[Anlage 1](#)

**Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2) ⁸**

[Anlage 2](#)

-
- 1 Überschrift neu gefasst durch [Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013](#) (SächsGVBl. S. 874, 886)
 - 2 § 1 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 6. Mai 2008](#) (SächsGVBl. S. 429), durch [Verordnung vom 2. Juli 2008](#) (SächsGVBl. S. 460), durch [Artikel 14 der Verordnung vom 2. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 163, 167), durch [Artikel 23 der Verordnung vom 1. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 173, 179) und durch [Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013](#) (SächsGVBl. S. 874, 886)
 - 3 § 1a eingefügt durch [Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013](#) (SächsGVBl. S. 874, 886)
 - 4 § 2 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 6. Mai 2008](#) (SächsGVBl. S. 429), durch [Verordnung vom 2. Juli 2008](#) (SächsGVBl. S. 460), durch [Artikel 14 der Verordnung vom 2. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 163, 167) und durch [Artikel 23 der Verordnung vom 1. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 173, 179)
 - 5 § 3 geändert durch [Artikel 14 der Verordnung vom 2. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 163, 167)
 - 6 § 5 geändert durch [Artikel 14 der Verordnung vom 2. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 163, 167)
 - 7 Anlage 1 neu gefasst durch [Verordnung vom 19. Februar 2008](#) (SächsGVBl. S. 251), geändert

durch [Verordnung vom 20. August 2008](#) (SächsGVBl. S. 554) und durch [Verordnung vom 31. August 2009](#) (SächsGVBl. S. 510)

- 8 Anlage 2 neu gefasst durch [Verordnung vom 19. Februar 2008](#) (SächsGVBl. S. 251) und geändert durch [Verordnung vom 20. August 2008](#) (SächsGVBl. S. 554)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 12. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 45)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 251)

Änderung der Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 3 der Verordnung vom 6. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 429, 429)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 460)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 20. August 2008 (SächsGVBl. S. 554)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 31. August 2009 (SächsGVBl. S. 510)

Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 14 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167)

Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 23 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 179)

Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874, 886)